

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG nach § 27 Absatz 3 Satz1 und 2 WaffG

Für unser Kind bzw. unsere(n) Jugendliche(n)			
Familienname		Vorname	
PLZ Ort		Straße Hausnr.	
Telefon:		Geburtsdatum	
geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis, an den vom BSV 1869 Deilinghofen angesetzten Übungs- und Wettkampfschießen auf der vereinseigenen und anderen offiziellen Schießanlagen bzw. im sportlichen und überfachlichen Bereich, wie Gymnastik, Radfahren, Kinobesuch u.a., die innerhalb der normalen Schießzeit liegen, im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson im Rahmen des Waffengesetzes und des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.			

Sorgeberechtigter

Ort, Datum

Vor- und Zuname

Unterschrift

§27 WaffG.

Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2 Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm (.22lr) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner,

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.4 Altersvorschriften - Altersvorschriften für Sportschützen

Ab 12 Jahre

- unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Gase verwendet werden, gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist (§27 Abs. 3 Nr. 1 WaffG).

Ab 14 Jahre

- unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader- Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist (§27 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).

Ab 18 Jahre

- Umgang mit Waffen und Munition (§ 2 Abs. 1 WaffG)
- Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)
- persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition wegen Erreichen der Volljährigkeit (§ 6 Abs. 1 WaffG)
- für Sportschützen: Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum Zweck des sportlichen Schießens von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm IfB (.22 l. r.), für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder Kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist (S 14 Abs. 1 WaffG)
- Einsatz als verantwortliche Aufsichtsperson (§ 10 Abs. 1 AwaffV)

Ab 21 Jahre

- für Sportschützen: Erwerb von Waffen über das Kaliber 5,6 mm IfB (.22 l.r.) hinaus und der dafür bestimmten Munition (§ 14 Abs. 1 WaffG) (Notwendigkeit zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung zum Erwerb und Besitz einer Waffe bei erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis!)

Ab 25 Jahre

- keine Notwendigkeit zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung zum Erwerb und Besitz einer Waffe bei erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (S 6 Abs. 3 WaffG)

Hinweis §3 Abs. 3 WaffG:

Nach § 3 Abs. 3 WaffG kann die zuständige Behörde für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.